

## Hohenlohesche Landstände

Von Karl Weller

Nach deutschem Recht mußte jede Handlung eines Landesherrn, welche in die gesonderte Rechtssphäre seiner Untertanen unmittelbar eingriff, von ihnen ausdrücklich genehmigt werden; ohne ihre Zustimmung konnte er vor allem keine neuen Abgaben von ihnen verlangen. Darum werden seit dem 13. Jahrhundert in den deutschen Territorien die Landstände berufen, Vertreter der Klöster oder Stifter, der Ritterschaft und der Städte; doch sah man in diesen die Vertreter des ganzen Landes.<sup>1</sup> In manchen Territorien, wie z. B. in der Kurpfalz, verschwinden jedoch die Landstände wieder, in kleineren Territorien begegnen sie überhaupt nur selten; falls der Landesherr doch außerordentlicherweise Geld bedurfte, verhandelte er mit den einzelnen Ämtern oder Gemeinden. So ist auch in den hohenloheschen Grafschaften nichts von Landständen bekannt. Der Landesherr suchte eben nach Möglichkeit mit den vorhandenen Mitteln und der längst bestehenden ordentlichen Steuer auszukommen und außerordentliche Auflagen, Schatzungen, zu vermeiden. Als während des Bauernkrieges am 11. April 1525 die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe mit den Abgesandten des Bauernheers zu Grünbühl bei Neuenstein verhandelten, gab Graf Albrecht den Bauern zu bedenken, daß sie bisher bei Fried und Recht, und ohne daß eine Schatzung, deren sich keiner je erinnern werde, aufgelegt worden, gehandhabt worden seien.<sup>2</sup> Aber das Recht der Untertanen galt auch da, wo keine Landstände dem Landesherrn gegenübertraten, durchaus als feststehend; wenn in schweren Zeiten, vornehmlich in Kriegsläufen, besondere Anforderungen an sie gestellt werden mußten, tauchten leicht von selbst wieder Vertretungen des Landes in irgendeiner Form auf.

Nun hatte am Ende des 18. Jahrhunderts seit dem Ausbruch der Koalitionskriege Süddeutschland manche Drangsale zu erdulden. Zwar gelang es dem preußischen General Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen — demselben, der später das Unglück bei Jena erlebte —, in die Neutralität, welche Preußen im Basler Frieden 1795 für seine fränkischen Besitzungen sich ausbedungen hatte, die hohenlohischen Fürstentümer einzuschließen;<sup>3</sup> aber diese hatten natürlich auch unter den fortwährenden Kriegen zu leiden. Nun

<sup>1</sup> von Below, Territorium und Stadt. Aufsätze zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, 1923, S. 56, 121.

<sup>2</sup> Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden, 1830, S. 99.

<sup>3</sup> Fischer, Adolf, Geschichte des Hauses Hohenlohe II 2, 1871, S. 49 ff., 304.

waren die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg stark verschuldet; 1767 betrug die Schuldenlast 500 000 Gulden. Fürst Karl Albrecht I. (1746 bis 1767) und sein Sohn Karl Albrecht II. (1767 bis 1796) waren nicht imstande, sie namhaft zu verringern; Karl Albrecht II. wurde zeitweise unter Kuratel gestellt.<sup>4</sup> Auf ihn folgte sein Sohn Karl Albrecht III., der nach Möglichkeit sparte und trotz der Kriegszeiten keine weiteren Kapitalschulden anhäufte. Aber die Einnahmen des Fürstentums reichten jetzt nicht mehr aus; die Rückstände häuften sich an, so daß allein an den Fränkischen Kreis von 1801 bis 1802 6000 Gulden nachbezahlt werden mußten. 1800 war man genötigt, die Jahressteuern um 14 422 Gulden 39 Kreuzer zu erhöhen. Darüber herrschte offenbar große Unzufriedenheit, wohl auch weil bis dahin die Ausgaben des Hofes und der Etat des Landes nicht streng genug geschieden waren. Im Jahre 1801 betrugen die auf dieses Land fallenden Schulden die Summe von 153 588 Gulden 32 Kreuzer 1 Heller.

Die Regierung entschloß sich nun, Wahlen von Landesdeputierten auszuschreiben; dies geschah durch öffentliche Patente des in Kupferzell residierenden Fürsten Karl Albrecht III. vom 31. Juni 1801. Aber nur die Stadt Waldenburg vollzog wirklich die Wahl, die größere Mehrzahl der Untertanen stellte es dem Gutfinden des Fürsten anheim, ob er es bei dem Herkommen bewenden lassen oder selber für sie landschaftliche Deputierte ernennen wolle; hie und da, zumal in den Ämtern Kupferzell und Orntal, versuchte, wie es in dem amtlichen gedruckten Rechenschaftsbericht heißt, der unruhige Geist der Aufrührer und Prozeßfreunde einige Untertanen irre zu führen und von dem Wege der Ordnung abzuleiten. Am 13. Januar 1802 bestätigte der Fürst die Wahl des Waldenburger Deputierten und bestimmte für die übrigen Ämter — nämlich die Oberämter Waldenburg und Schillingsfürst und die Ämter Kupferzell, Adolzfurt und Orntal — seinerseits die Bürger, welche die Stellen der Abgeordneten für 1802 und 1803 vertreten sollten, behielt übrigens allen Ämtern feierlich vor, jedes Jahr um Georgii (23. April) ihr Wahlrecht auszuüben und den von ihm bestellten Deputierten entweder zu belassen oder ihn durch einen anderen zu ersetzen. Der gewählte und die bestellten Deputierten sollten sofort mit ihren Arbeiten beginnen.

Es wurde ein genauer Ausgabeetat aufgestellt, der jährlich die Summe von 27 019 Gulden 37 Kreuzer erforderte; während des Krieges waren nicht einmal 19 000 Gulden im Jahr eingelaufen. Man versprach, bis künftigen Georgii 1803 die Rückstände vollends abzutragen, außerdem sollten die Untertanen  $\frac{2}{3}\%$  oder 40 Kreuzer weniger als bisher an Steuer entrichten dürfen; man hoffte auch, künftig wenigstens 3000 Gulden im Jahr an der Kapitalschuld abtragen zu können. Fortan solle die landschaftliche Deputation zur allgemeinen Gewährleistung unabänderlich bestehen; ohne sie und das Vorwissen des Landes dürfen im Frieden keine neuen Kontributionsschulden mehr gemacht werden. Alle Pupillendepositen und Gelder frommer Stiftungen seien fortan bei der Kontribution um  $4\frac{1}{2}\%$  anzulegen; zu

<sup>4</sup> Ebenda, S. 136 ff.

diesem Zweck werde ein eigenes Depositenamt in der Stadt Waldenburg eingerichtet. Jedes Jahr bis Ende Mai solle die Deputation einen Rechnungsauszug vom letzten Jahre veröffentlichen. Die genaue Darlegung des Schuldenstands war von den Räten von Schaden, C. Herwig und Fortenbach unterzeichnet.

Diese späten Anfänge hohenlohescher Landstände, wenigstens im Fürstentum Waldenburg, konnten nicht zu längerem Auswirken gelangen; die neue Einrichtung hörte auf, als die hohenloheschen Fürstentümer 1806 von Württemberg mediatisiert wurden.

---